

Allgemeine Einkaufsbedingungen

für den Zukauf von Systemen, Gewerken, Montageleistungen und Komponenten

(Stand 9/2023)



1. Version / Geltungsbereich

- 1.1. Für alle – auch künftigen – Anfragen, Bestellungen, Ankäufe sowie sonstigen Rechtsgeschäfte und Leistungen durch SIBA sind ausschließlich die nachfolgenden Einkaufsbedingungen maßgebend. Der Auftragnehmer nimmt ausdrücklich zur Kenntnis, dass SIBA bereits jetzt Widerspruch gegen sämtliche abweichende Regelungen in einer Auftragsbestätigung oder in sonstigen Geschäftspapieren des Auftragnehmers erhebt. Abweichende Bedingungen des Auftragnehmers und Vereinbarungen, die von diesen Einkaufsbedingungen abweichen, erlangen nur mit ausdrücklicher schriftlicher Vereinbarung Gültigkeit. Die Annahme von Lieferungen und Leistungen oder deren Bezahlung bedeutet keine Zustimmung zu den Geschäftsbedingungen des Auftragnehmers.
- 1.2. Diese Einkaufsbedingungen gelten als Rahmenvereinbarung auch für alle weiteren Rechtsgeschäfte mit dem Auftragnehmer. Bei Vorliegen einer E-Commerce-Vereinbarung sind diese Einkaufsbedingungen eine Ergänzung zur E-Commerce-Vereinbarung.
- 1.3. Bei Widersprüchen in den Vertragsgrundlagen gilt nachstehende Reihenfolge:
 - Sondervereinbarungen (z.B. Liefervertrag, Qualitätssicherungsvereinbarung, usw.), soweit diese von SIBA schriftlich bestätigt wurden
 - diese Einkaufsbedingungen
 - dispositive Normen des Handels- und Zivilrechts

2. Angebot, Bestellung, Auftrag

- 2.1. Angebot: Der Auftragnehmer hat sich in seinem Angebot bezüglich Menge und Beschaffenheit der zu liefernden Ware genau an die Ausschreibung/Anfrage zu halten und im Falle von Abweichungen im Vorhinein ausdrücklich schriftlich darauf hinzuweisen. Unterlässt der Auftragnehmer diesen schriftlichen Hinweis, so hat er für den Fall von Abweichungen keinerlei Anspruch auf ein höheres Entgelt. Anfragen zur Erstellung eines Angebotes und SIBA-Bestellungen wird der Auftragnehmer unverzüglich auf offensichtliche Fehler, Unklarheiten, Unvollständigkeit sowie Ungeeignetheit der von SIBA gewählten Spezifikationen für die beabsichtigte Verwendung überprüfen und SIBA darauf hinweisen. Alle Angebote des Auftragnehmers erfolgen verbindlich und kostenlos. Vergütungen für Besuche und sonstige vorvertragliche Leistungen werden nicht gewährt, sofern eine Vergütung nicht schriftlich vereinbart oder zwingend gesetzlich vorgesehen ist.
- 2.2. Bestellung, Auftrag: Nur schriftliche (auch Fax und E-Mail) getätigte Bestellungen/Aufträge sind gültig. Mündliche oder telefonisch getroffene Vereinbarungen bedürfen der schriftlichen Bestätigung, um für SIBA verbindlich zu sein. Abweichungen von der Bestellung in der Auftragsbestätigung des Auftragnehmers entfalten keine Wirkung. SIBA hält sich an ihre Bestellung zwei Wochen gebunden.
- 2.3. SIBA kann zumutbare Änderungen des Liefergegenstandes in Konstruktion und Ausführung verlangen. Die Auswirkungen hinsichtlich etwaiger Mehr- oder Minderkosten sind angemessen und einvernehmlich zu regeln.
- 2.4. Lieferabrufe auf Basis einer Rahmenbestellung bzw. Abrufplanung werden verbindlich, wenn der Auftragnehmer nicht binnen zwei Arbeitstagen seit Zugang widerspricht, sofern in einer etwaig abgeschlossenen E-Commerce-Vereinbarung nicht anders geregelt.

3. Pflichten des Auftragnehmers

- 3.1. Schriftliche Bekanntgabe der verantwortlichen Ansprechpersonen des Auftragnehmers;
- 3.2. Einhaltung der Gesetze und Vorschriften auf der jeweiligen Baustelle, insbesondere hinsichtlich nationaler technischer Normen, Standards, Steuern, Genehmigungen, Zölle, Registrierungen etc.;

- 3.3. Einhaltung eines fachmännischen Sorgfaltsmaßstabes, da die Lieferungen und Leistungen des Auftragnehmers Teil der von SIBA zu errichtenden Gesamtanlage bzw. einer bestehenden Anlage werden;
- 3.4. Beschaffung und Berücksichtigung sämtlicher Informationen, welche die anlagen-, umwelt- bzw. verfahrenstechnischen Bedingungen auf die Lieferungen und Leistungen des Auftragnehmers insbesondere im Hinblick auf seine Schnittstellen bestimmen und darauf von Einfluss sein können. Nach Rücksprache mit SIBA kann auch eine Vor-Ort-Besichtigung der jeweiligen Anlage erfolgen. Der Auftragnehmer wird seine Schnittstellen im jeweiligen Pflichtenheft bekannt geben;
- 3.5. Einhaltung der einschlägigen Qualitätsmanagement- und Umweltmanagementnormen durch Nachweis von aktuellen Zertifikaten bei sich und seinen Sublieferanten. SIBA behält sich das Recht vor, das Qualitäts- bzw. Umweltmanagementsystem des Auftragnehmers und seiner Sublieferanten zu vereinbarten Zeitpunkten auf Normkonformität zu auditieren und, sofern notwendig, Korrektur- und Vorbeugemaßnahmen vom Auftragnehmer einzufordern;
- 3.6. Sofern der Auftragnehmer seine Leistungen in Ländern mit Mindestlohnbestimmungen erbringt, verpflichtet er sich zur Einhaltung dieser Bestimmungen. Der Auftragnehmer garantiert die stetige und fristgerechte Zahlung des Mindestlohnes. Bedient sich der Auftragnehmer zur Erfüllung seiner vertraglichen Verpflichtungen eines Subunternehmers, ist er dazu verpflichtet, diesen gleichfalls auf die Einhaltung der Mindestlohnbestimmungen zu verpflichten. Der Auftragnehmer stellt SIBA auf erstes Anfordern von sämtlichen Forderungen, Bußgeldern, Strafen und Kosten frei, die aus einer Inanspruchnahme von SIBA aus den einschlägigen Bestimmungen resultieren.

4. Preise

- 4.1. Der vereinbarte Preis schließt sämtliche zu erbringenden Lieferungen, Leistungen, Dokumentations- und Finanzierungskosten gemäß den vereinbarten Konditionen etc. ein. Darunter fallen insbesondere alle Kosten für Verpackung, Zoll, Versicherung und sonstige Transportkosten bzw. Versandspesen einschließlich Kosten einer Transportgenehmigung. Die Preise sind feste Pauschalpreise, die aus keinem wie auch immer gearteten Grund erhöht werden können.
- 4.2. Für genehmigte Bestellerweiterungen und -ergänzungen gelten dieselben Bedingungen und Preisnachlässe wie bei der Hauptbestellung.

5. Rechnung und Zahlung

- 5.1. Rechnungen haben den gesetzlichen Vorschriften, insbesondere dem Umsatzsteuergesetz und allfälligen gesondert getroffenen Vereinbarungen zu entsprechen; Rechnungen haben in jedem Fall die vollständige Bestellnummer und das Bestell-/Auftragsdatum zu enthalten. Der Auftragnehmer haftet für jegliche Mehr- oder Folgekosten durch unrichtige oder unvollständige Rechnungslegung.
- 5.2. Zahlungsfristen richten sich nach dem jeweils vereinbarten Zahlungsplan. Die Zahlung bedeutet keine Anerkennung der Ordnungsmäßigkeit der Lieferung und keinen Verzicht auf wie immer geartete Ansprüche. Es ist dem Auftragnehmer untersagt gegen SIBA gerichtete Forderungen an Dritte abzutreten, sofern SIBA der Abtretung nicht schriftlich zustimmt.
- 5.3. Bei nicht vertragsgemäßer Erfüllung durch den Auftragnehmer ist SIBA berechtigt, die Zahlung bis zur vertragsgemäßen Erfüllung zurückzuhalten. SIBA ist berechtigt, fällige Zahlungen mit Gegenforderungen aus gegenständlichem Geschäftsfall und aus anderen Geschäftsfällen von SIBA, aufzurechnen.
- 5.4. Die Freigabe der letzten Zahlung erfolgt nur nach Übermittlung einer Gesamtschlussrechnung zu den vereinbarten Konditionen und nach Erfüllung sämtlicher vereinbarter Bedingungen.

Allgemeine Einkaufsbedingungen

für den Zukauf von Systemen, Gewerken, Montageleistungen und Komponenten

(Stand 9/2023)



6. Change Request Verfahren

Stehen im Zuge der Vertragserfüllung Leistungen außerhalb des vereinbarten Leistungs- und Lieferumfangs des Auftragnehmers an, so ist SIBA vom Auftragnehmer im Vorfeld ausdrücklich schriftlich von eventuellen Mehrforderungen zu informieren. Änderungen und/oder den Leistungs- und Lieferumfang beeinflussende Ereignisse sind unter Nennung der Ursache, Auswirkungen und der erforderlichen Maßnahmen der SIBA fristgerecht zur Entscheidung vorzulegen. Das bedeutet, dass Änderungen, welche kosten-, vertrags- und/oder termintechnisch relevant sein können, immer der schriftlichen Zustimmung der SIBA bedürfen und nur bei Vorliegen dieser anerkannt werden.

7. Lieferung

Sämtliche Lieferungen erfolgen gemäß Incoterms® 2020: DDP SIBA, Gewerbepark 7, A-4762 St. Willibald, sofern nicht in der Ausschreibung/auf dem Bestellschein ein anderer konkreter Bestimmungsort angeführt ist. Das Eigentum am Liefer- und Leistungsumfang geht mit Übergabe an SIBA über.

8. Termine

- 8.1. Sämtliche Lieferzeiten und -fristen sind verbindlich laut Terminplan. Die Annahme verspäteter Lieferungen erfolgt stets unter Vorbehalt sämtlicher Ansprüche von SIBA. Teillieferungen oder frühere Auslieferungen bedürfen einer schriftlichen Versandfreigabe durch SIBA. Vorzeitige Lieferungen lassen keine früheren Zahlungsansprüche ableiten. Bei vorzeitiger Lieferung behält sich SIBA die Belastung des Auftragnehmers mit den damit verbundenen Kosten (Lagermiete etc.) vor. Maßgeblich für die Einhaltung des Liefertermins oder der Lieferfrist ist der Eingang der Ware bei der von SIBA genannten Empfangs- bzw. Verwendungsstelle oder die Rechtzeitigkeit der erfolgreichen Abnahme. Die Annahme verspätet gelieferter Ware erfolgt stets unter Vorbehalt sämtlicher möglicher Ansprüche. Terminverschiebungen auf Seiten SIBA sind kostenfrei. SIBA ist ferner berechtigt, das jeweilige Vertragsverhältnis in eigenem Ermessen jederzeit und ohne Angabe von Gründen zu unterbrechen. Termine werden in einem solchen Fall entsprechend angepasst. Der Auftragnehmer wird notwendige Maßnahmen ergreifen, die eine schnellst mögliche Wiederaufnahme der Arbeiten nach erneuter Freigabe durch SIBA ermöglichen. Der Auftragnehmer wird in einem solchen Fall SIBA unverzüglich auf die entsprechenden Konsequenzen und daraus entstehenden tatsächlichen direkten Kosten hinweisen. Die aus der Sistierung zusätzlichen direkten Kosten sind vom Auftragnehmer nachzuweisen und von SIBA zu tragen. Darüber hinaus gehende Ansprüche, gleich aus welchem Rechtsgrund, sind ausgeschlossen.
- 8.2. Auf das Ausbleiben notwendiger, seitens der SIBA zu liefernder Unterlagen kann sich der Auftragnehmer nur berufen, wenn er die Übermittlung der Unterlagen schriftlich eingemahnt und nicht unverzüglich erhalten hat; diesfalls tritt solange kein Lieferverzug ein, solange SIBA mit der Übermittlung der Unterlagen säumig ist. Die Beweislast hierfür trifft den Auftragnehmer. An Software, die zum Produktlieferumfang gehört, einschließlich ihrer Dokumentation, hat SIBA das Recht zur Nutzung im gesetzlich zulässigen Umfang. An solcher Software – einschließlich Dokumentation – hat SIBA darüber hinaus das Recht zur Nutzung mit den vereinbarten Leistungsmerkmalen und in dem für eine vertragsgemäße Verwendung des Produkts erforderlichen Umfang. Die Erstellung einer Sicherungskopie ist auch ohne ausdrückliche Zustimmung zulässig. Gleiches gilt für etwaige im Zusammenhang mit der Verwendung des Produktes bestehenden Schutzrechten.
- 8.3. Sollten sich die in der Bestellung vereinbarten Liefertermine aus nicht beim Auftragnehmer liegenden Gründen ändern, erklärt sich der Auftragnehmer damit einverstanden, eine sachgerechte Lagerung bis zu 3 Monaten auf Kosten und Gefahr des Auftragnehmers für SIBA vorzunehmen. Davon betroffene Zahlungen können gegebenenfalls nach zu treffenden Sondervereinbarungen gegen Materialübereignungserklärung und/oder Bankgarantie etc. geleistet werden.

9. Vertragsstrafe

- 9.1. Sofern keine entgegenstehende Regelung getroffen wird unterliegen alle vereinbarten Termine folgender Vertragsstrafe:
1% je begonnener Verzugswoche; max. jedoch 10% des Auftragswertes. SIBA ist berechtigt, vom vertraglich vereinbarten Gesamtpreis einen der Vertragsstrafe entsprechenden Betrag einzubehalten. Weiters steht es SIBA bei Verschulden des Auftragnehmers jedenfalls frei vom Vertrag zurückzutreten. Aus einem derartigen Rücktritt stehen dem Auftragnehmer keine wie immer gearteten Ansprüche gegen SIBA zu. Sonstige, über die Vertragsstrafe hinausgehende Ersatzansprüche für alle durch den Verzug verursachte Schäden und nachteiligen Folgen, egal welcher Art, bleiben hiervon unberührt.
- 9.2. Vertragsstrafen bei Nichterreichung zugesicherter Eigenschaften /Leistungen/Leistungsdaten können in den technischen Spezifikationen bzw. Beilagen definiert werden.
- 9.3. Ein Vorbehalt der Vertragsstrafe bereits bei Abnahme ist nicht nötig, vielmehr kann diese noch bis zur Schlusszahlung geltend gemacht werden, insbesondere ist ein Abzug von der Schlussrechnung möglich. Vertragsstrafen für Zwischentermine können von Teilzahlungen abgezogen werden.

10. Versand

- 10.1. Jeder Sendung ist ein Lieferschein beizulegen. Der Auftragnehmer haftet für alle Schäden, Kosten, Standgelder usw. die durch die Nichtbeachtung dieser Bestimmung entstehen. Ohne entsprechende Versandunterlagen wird die Lieferung nicht angenommen, sondern auf Kosten und Gefahr des Auftragnehmers zurückgestellt. Die Lieferung ist sach- und transportmittelgerecht zu verpacken, insbesondere sind die SIBA-Versandvorschriften zu beachten. Aus der Nichtbeachtung derartiger Anweisungen entstehende Schäden trägt der Auftragnehmer.
- 10.2. Teillieferungen sind nur aufgrund der schriftlichen Zustimmung von SIBA zulässig, andernfalls kann SIBA die Annahme verweigern. In jedem Fall sind Teillieferungen nicht als selbständige Geschäfte anzusehen und schriftlich unter Angabe der Gesamtmenge und der Menge der Teillieferung zu kennzeichnen.

11. Auftragsunterlagen

Alle Angaben, Zeichnungen und sonstigen technischen Unterlagen, die dem Auftragnehmer zur Herstellung des Liefergegenstandes von SIBA übergeben werden oder die der Auftragnehmer nach den besonderen Angaben von SIBA angefertigt hat, dürfen vom Auftragnehmer nicht für andere Zwecke als für die Fertigung aufgrund der gegenständlichen Bestellung verwendet, vervielfältigt und Dritten zugänglich gemacht werden. Die genannten Unterlagen bleiben im alleinigen Eigentum von SIBA und sind auf Verlangen samt Abschriften und Vervielfältigungen unverzüglich an SIBA herauszugeben. Die Verarbeitung von Stoffen und der Zusammenbau von Teilen erfolgen für SIBA. SIBA wird im Verhältnis des Wertes der Beistellungen zum Wert des Gesamterzeugnisses Miteigentümer an den unter Verwendung von Stoffen und Teilen hergestellten Erzeugnissen, die insoweit vom Auftragnehmer für SIBA verwahrt werden. Kommt es, aus welchen Gründen auch immer, nicht zur Lieferung, so hat der Auftragnehmer sämtliche Unterlagen ohne Aufforderung umgehend zurückzustellen oder unter Garantie der nicht unsachgemäßen Weiterverwendung zu archivieren. Die Bestellungen sowie die sich darauf beziehenden Arbeiten sind als Geschäftsgeheimnis zu betrachten und demgemäß vertraulich zu behandeln. Der Auftragnehmer haftet für alle Schäden, die SIBA aus der Verletzung einer dieser Verpflichtungen erwachsen. Es ist dem Auftragnehmer nur mit ausdrücklicher schriftlicher Genehmigung durch die SIBA gestattet, die bestehende Geschäftsverbindung in Werbematerial und Publikationen, gleich welcher Art, anzuführen oder darauf hinzuweisen.

Allgemeine Einkaufsbedingungen

für den Zukauf von Systemen, Gewerken, Montageleistungen und Komponenten

(Stand 9/2023)



12. Haftung

Der Auftragnehmer und SIBA haften nach den gesetzlichen Bestimmungen; eine Haftung für entgangenen Gewinn ist jedoch ausgeschlossen.

13. Haftungsrücklass

Soweit projektspezifisch nicht gegenteilig vereinbart beträgt der Haftungsrücklass 10% auf die Gesamtsumme (Einbehalt bei Schlussrechnung) und kann gegen eine abstrakte Bankgarantie in Höhe von 10% des Auftragswertes zusätzlich der gesetzlichen Mehrwertsteuer, mit einer Laufzeit von 2 Monate über die Gewährleistungsfrist, abgedeckt werden. Der Haftrücklass wird während des gesamten Gewährleistungszeitraumes einbehalten.

14. Vollständigkeitsklausel

Die Liefer-/Leistungsverpflichtung des Auftragnehmers inklusive Dokumentation umfasst alle branchenüblichen oder nach dem Sachzusammenhang zu der bestellten Lieferung gehörenden Teile und Leistungen, auch wenn diese nicht ausdrücklich aufgeführt sind. Unter Vollständigkeit ist insbesondere zu verstehen, dass die Funktionsfähigkeit der bestellten Komponenten für den geforderten Verwendungszweck unter den am Einsatzort zu erwartenden Betriebsbedingungen, Einflüssen, Sicherheitsbestimmungen, geltenden Normen und behördlichen Vorschriften etc. garantiert ist.

15. Gefahrenübergang

In Abweichung eventuell verwendeter Incoterms® 2020 erfolgt der Gefahren- und Risikoübergang an SIBA mit Abnahme durch den Endkunden.

16. Dokumentation

- 16.1. Dokumentation im Sinne der Bestellung sind alle schriftlichen, zeichnerischen und EDV-mäßigen Unterlagen (inkl. Source-Code und Fertigungszeichnungen), die spezifiziert sind, um alle mit der ordnungsgemäßen, termingerechten Errichtung und Betriebsführung einer Anlagenkomponente verbundenen Aktivitäten sichern zu können.
- 16.2. Die Dokumentation muss in dem in der Bestellung und deren Beilagen beschriebenen Umfang in elektronischer Form vorgelegt werden.
- 16.3. Sollten sich im Auftrag Änderungen ergeben, sind diese unverzüglich in allen technischen Unterlagen sowie der Dokumentation vom Auftragnehmer nachzutragen, sodass eine gesamtberichtigte Enddokumentation garantiert ist.
- 16.4. Falls für die Lieferungen und Leistungen eine CE-Kennzeichnung erforderlich ist, muss diese nachweislich und überprüfbar allen diesbezüglichen gesetzlichen Bestimmungen (insbesondere der CE-Richtlinie) und allen Normen in der letztgültigen Fassung entsprechen.
- 16.5. Der Auftragnehmer hat der zu liefernden Ware im grenzüberschreitenden Verkehr jeden gültigen Präferenznachweis (Ursprungszeugnis etc.) kostenlos beizufügen.

17. Abnahme

- 17.1. Die Abnahme der Leistungen erfolgt im Zusammenhang mit der Endabnahme durch den Endkunden. Eine exakte Definition der Abnahmeprozedur wird im Rahmen der Pflichtenhefterstellung auf Grundlage des Lastenheftes gemeinsam schriftlich definiert. Der Auftragnehmer hat jedenfalls alle im Angebot und dem Vertrag beigefügten Anlagen genannten Daten, Leistungen und Funktionen im Rahmen der Abnahme nachzuweisen. Dies ist in einem Abnahmeprotokoll festzuhalten.
- 17.2. Grundsätzlich kann eine Abnahme nur nach folgenden Bedingungen erfolgen:
 - bestellgemäße Erfüllung aller Lieferungen und Leistungen des Auftragnehmers;
 - ordnungsgemäße und vollständige Lieferung sämtlicher Dokumentationen;
 - Vorliegen eines von beiden Parteien unterzeichneten Protokolls, wonach der Probetrieb einschließlich Leistungsnachweis für die Gesamtanlage erfolgreich durchgeführt wurde.

17.3. Werden Mängel festgestellt, welche die Funktion der Anlage nicht beeinflussen, so kann die Abnahme unter dem Vorbehalt der unverzüglichen Beseitigung dieser Mängel erfolgen. Bei nicht fristgerechter Erledigung der Restpunkte gilt die Abnahmeerklärung rückwirkend als nicht erteilt.

17.4. Zeigt sich bei der Abnahme, dass die Anlage nicht vertragsgemäß hergestellt wurde und/oder die geforderte Leistung nicht erbringt, muss der Auftragnehmer innerhalb einer zu vereinbarenden Nachfrist um eine Wiederholung des Abnahmetermins nachsuchen. Werden bei der Wiederholung der Abnahme erneut die vertraglich vereinbarten Leistungen nicht erfüllt, insbesondere die garantierten Leistungsdaten nicht nachgewiesen, so gilt der Vertrag als nicht erfüllt.

18. Gewährleistung

- 18.1. Der Auftragnehmer garantiert, dass die Lieferungen/Leistungen bestell- bzw. lieferabrufkonform und vollständig ausgeführt werden und für den vorgesehenen Einsatz geeignet sind; ferner dafür, dass die Konstruktion, Zweckmäßigkeit, Fertigungstechnik sowie die zugesicherten Eigenschaften dem neuesten Stand der Technik entsprechen, nach den geltenden Vorschriften hergestellt werden, neues Material von erstklassiger und geeigneter Qualität verwendet wird und der Bestellgegenstand frei von Mängeln ist. Weiters garantiert der Auftragnehmer die Erreichung und zuverlässige Einhaltung aller vertraglich vereinbarten Leistungswerte. Der Auftragnehmer hat SIBA nachweislich auf alle Risiken aufmerksam zu machen, mit denen beim Gebrauch des Produktes üblicherweise gerechnet werden kann. Der Auftragnehmer haftet in gleicher Weise für die von ihm gelieferten, von ihm aber nicht selbst erzeugten Waren und Bestandteile bzw. die erbrachten Leistungen.
- 18.2. Die Gewährleistung endet, soweit nichts Abweichendes vereinbart wurde, 24 Monate nach erfolgter Endabnahme der Gesamtanlage und Behebung sämtlicher Mängel, unabhängig von der Betriebsdauer. Die Gewährleistung schließt Material-, Personal- und sämtliche sonstige Kosten ein. Im Fall des Vorliegens eines versteckten Mangels beginnt die Gewährleistungsfrist erst mit objektiver Erkennbarkeit des Mangels zu laufen. Bei üblicherweise bis zur Verwendung verpackt belassenen Waren gelten Mängel, die erst bei Entnahme aus der Verpackung sichtbar werden, als versteckte Mängel.
- 18.3. SIBA ist nicht verpflichtet, die Ware zu untersuchen und allfällige Mängel (auch Quantitätsmängel) zu rügen, die Geltung der §§ 377 und 378 UGB wird hiermit ausdrücklich abbedungen.
- 18.4. SIBA ist nach eigener Wahl berechtigt, für sämtliche während der vereinbarten Gewährleistungszeit auftretenden Mängel vom Auftragnehmer auf seine Kosten und Gefahr die Mängelbehebung durch Verbesserung (Reparatur, Nachtrag des Fehlenden) und/oder Austausch kurzfristig zu verlangen bzw. Preisminderung geltend zu machen, die Wandlung zu erklären oder Mängel oder nicht erbrachte bzw. mangelhafte Leistungen selbst oder, bei fruchtloser Rüge oder bei Gefahr in Verzug, durch Dritte auf Kosten und Gefahr des Auftragnehmers zu beheben, zu erbringen oder beheben bzw. erbringen zu lassen.
- 18.5. Im Falle der Inanspruchnahme aus dem Titel der Gewährleistung trifft den Auftragnehmer während der gesamten Gewährleistungsfrist die Beweislast, dass der Mangel bei Übergabe nicht vorhanden gewesen ist.
- 18.6. Bei Vorliegen von Mängeln, welcher Art auch immer, ist SIBA jedenfalls berechtigt, den gesamten aushaftenden Kaufpreis bzw. Werklohn bis zur vollständigen Mängelbehebung zurückzubehalten.
- 18.7. Im Falle einer Nachbesserung oder Auswechslung mangelhafter Teile beginnt die Frist mit erfolgreicher Wiederaufnahme des Betriebes für den betreffenden Teil erneut zu laufen. Jede während der Frist durch den Auftragnehmer verursachte Unterbrechung des Betriebes führt zu einer dementsprechenden Verlängerung der Frist.

Allgemeine Einkaufsbedingungen

für den Zukauf von Systemen, Gewerken, Montageleistungen und Komponenten

(Stand 9/2023)



19. Freistellungserklärung

Der Auftragnehmer ist verpflichtet für Einhaltung sämtlicher im Baustellenstaat geltenden versicherungs- und abgabentechnischen Belange sowie arbeitsrechtlichen Bestimmungen, betreffend die auf der Baustelle eingesetzten Mitarbeiter, Sorge zu tragen und hat SIBA diesbezüglich vollständig schad- und klaglos zu halten.

20. Produkthaftung

20.1. Der Auftragnehmer hat seiner Lieferung in deutscher Sprache abgefasste Gebrauchsanweisungen und Warnhinweise beizulegen und sofern dies möglich und zumutbar ist, an der gelieferten Ware selbst anzubringen. Sollte sich nach Übernahme der Lieferung durch SIBA die Fehlerhaftigkeit der gelieferten Ware herausstellen und/oder erkannt werden, dass die Eigenschaften des Produktes nicht mehr dem Stand der Wissenschaft und Technik im Sinne des § 8 Z 2 PHG entsprechen, so verpflichtet sich der Auftragnehmer zur Zurücknahme derartiger Waren und zur vollständigen Refundierung des Kaufpreises.

20.2. Wird SIBA wegen einer Fehlerhaftigkeit ihres Produktes oder insbesondere der Verletzung behördlicher Sicherheitsvorschriften oder aufgrund in- oder ausländischer Produkthaftungsbestimmungen in Anspruch genommen, dann ist SIBA berechtigt, vom Auftragnehmer Ersatz dieses Schadens zu verlangen, soweit er auf die von ihm gelieferten Produkte zurückzuführen ist. Der Auftragnehmer verpflichtet sich, SIBA für sämtliche daraus resultierende Ansprüche vollkommen freizustellen. Dieser Schaden umfasst auch Kosten einer Ersatzvornahme sowie die Kosten einer vorsorglichen und erforderlichen Rückrufaktion.

20.3. Wird SIBA wegen vom Auftragnehmer erbrachter Leistungen in Anspruch genommen, verpflichtet sich der Auftragnehmer auf seine Kosten zur unverzüglichen Herausgabe jeglicher von SIBA gewünschten Beweismaterialien, wie insbesondere Qualitäts- und Untersuchungsprotokolle, Atteste und dergleichen.

21. Gewerbliche Schutzrechte/Urheberrechte

21.1. Der Auftragnehmer erklärt, dass sein Liefer- und Leistungsumfang sowie die von ihm gelieferten Dokumentationen und Zeichnungen keine Schutzrechte (Patent-, Marken-, Muster-, Urheberrechte, Ausstattung, Produktbezeichnungen, Know-how, Gebietsschutz und Rechte ähnlicher Art und zwar auch dann, wenn deren Erteilung gegebenenfalls erst beantragt ist) verletzen. Der Auftragnehmer haftet für sämtliche aus einer Verletzung dieser Bestimmungen resultierenden Folgen und hält die SIBA gegenüber Ansprüchen Dritter vollständig schad- und klaglos.

21.2. Unbeschadet weitergehender Rechte ist SIBA in einem solchen Fall berechtigt, bis zur Klärung der Berechtigung der geltend gemachten Ansprüche die Abnahme zu verweigern, bereits angenommene Ware dem Auftragnehmer auf dessen Kosten wieder zur Verfügung zu stellen und die Zahlung des gesamten Kaufpreises zurückzuhalten.

22. Abwerbverbot

22.1. Dem Auftragnehmer ist es untersagt, Mitarbeiter von SIBA ohne vorherige schriftliche Genehmigung direkt oder indirekt abzuwerben oder ihnen direkt oder indirekt eine Beschäftigung anzubieten (beides im Folgenden „abwerben“ genannt).

22.2. Sollte der Auftragnehmer diesem Punkt zuwiderhandeln, hat er eine Vertragsstrafe zu bezahlen, die dem Bruttojahresentgelt (berechnet wie bei der Abfertigung § 23 AngG) entspricht, welches SIBA dem abgeworbenen Mitarbeiter im letzten Beschäftigungsjahr bezahlt hat; bei kürzerer Vertragsdauer dem hochgerechneten Bruttojahresentgelt.

23. Versicherung

Der Auftragnehmer verpflichtet sich, während der Auftragsabwicklung, einschließlich der Dauer der Gewährleistungsfristen, eine Betriebshaftpflichtversicherung mit ausreichender Deckungssumme aufrecht zu erhalten. Eine diesbezügliche Versicherungsbestätigung wird der Auftragnehmer SIBA vor Vertragsschluss unaufgefordert zur Verfügung stellen.

24. Höhere Gewalt

Höhere Gewalt und Arbeitskämpfe befreien die Vertragspartner für die Dauer der Störung und im Umfang ihrer Wirkung von den Leistungspflichten. Die Vertragspartner sind verpflichtet, im Rahmen des Zumutbaren unverzüglich die erforderlichen Informationen zu geben und ihre Verpflichtungen den veränderten Verhältnissen nach Treu und Glauben anzupassen. Dauert ein Umstand länger als zwei Monate an und kann keine einvernehmliche Lösung zwischen den Parteien erreicht werden, haben beide Parteien das Recht, ganz oder teilweise vom Vertrag zurückzutreten.

25. Rücktritt vom Vertrag

Kommt der Auftragnehmer seinen vertraglichen Verpflichtungen ganz oder teilweise nicht nach (z.B. auch Verzug bei Zwischenterminen des Planungs- und Fertigungsablaufes sowie bei unselbständigen Nebenleistungen) nicht nach, ist SIBA berechtigt, nach erfolgloser Setzung einer angemessenen Nachfrist und unabhängig von einer etwaigen Teilbarkeit der Leistung ganz oder teilweise vom Vertrag zurückzutreten. Im Hinblick auf etwaige Nachfristen genügt das tatsächliche Gewähren einer solchen z.B. durch wiederholte Mahnungen zur Vertragseinhaltung durch SIBA. Im Besonderen im Fall der Nichterfüllung zugesicherter Eigenschaften ist SIBA unabhängig von einer Teilbarkeit der Leistungen berechtigt, zur Gänze vom Vertrag zurückzutreten. Dies gilt im Fall einer erheblichen Verschlechterung der Vermögenslage des Auftragnehmers gleichermaßen. Bereits bezahlte Beträge für die vom Vertragsrücktritt betroffenen Leistungen sind zusätzlich der SIBA entstandenen Finanzierungskosten zurückzuzahlen. Aus dem derartigen Rücktritt erwachsen dem Auftragnehmer selbst keine wie immer gearteten Ansprüche gegen SIBA. Der Auftragnehmer ist verpflichtet, SIBA derartige Umstände sofort mitzuteilen.

26. Stornierung

26.1. SIBA hat das Recht, auch ohne Verschulden des Auftragnehmers jederzeit ganz oder teilweise vom Vertrag zurückzutreten.

26.2. In einem solchen Fall ist SIBA verpflichtet, dem Auftragnehmer den Vertragspreis proportional zu bereits übergebenen bzw. erbrachten Leistungen zu bezahlen und außerdem die nachgewiesenen direkten Kosten bereits in Arbeit befindlicher Lieferungen/Leistungen bzw. der Stornierung von Subaufträgen zu ersetzen. Mit Bezahlung überträgt der Auftragnehmer das Eigentum an den betreffenden Lieferungen/Leistungen; die Beweislast für das Bestehen vorgenannter Kosten trägt der Auftragnehmer. Der Auftragnehmer wird nach Erklärung der Stornierung alle ihm möglichen und zumutbaren Anstrengungen unternehmen, um die von SIBA zu ersetzenden direkten Kosten so gering wie möglich zu halten.

27. Vertragsänderung

Eventuelle Vertragsänderungen bzw. Vertragsberichtigungen bedürfen zu ihrer Gültigkeit der Schriftform. Dies gilt auch für ein etwaiges Abgehen vom Schriftformgebot.

28. Zessionen / Subvergaben

Bei Vorliegen wesentlicher Umstände wie bspw. bei einer Verlagerung des Produktionsstandortes ist SIBA berechtigt, die Weitergabe des Auftrages mit sofortiger Wirkung zu untersagen und vom Auftragnehmer vertragsgemäße Erfüllung zu verlangen.

Allgemeine Einkaufsbedingungen

für den Zukauf von Systemen, Gewerken, Montageleistungen und Komponenten

(Stand 9/2023)



29. Geheimhaltung

29.1. Der Auftragnehmer hat eventuell Zugang zu bestimmten geheimen und vertraulichen Informationen von SIBA und deren Kunden. Deshalb erklärt sich der Auftragnehmer hiermit einverstanden, jene Informationen vertraulich zu behandeln und besagte Informationen ausschließlich für Leistungen im Rahmen dieser Vereinbarung und sonst aus keinem Grund zu verwenden oder an Dritte weiterzugeben.

29.2. Alle bereits bestehenden Geheimhaltungsvereinbarungen zwischen SIBA und dem Auftragnehmer haben weiterhin volle Gültigkeit. Der Auftragnehmer stimmt zu, SIBA alle Schäden und Kosten zu ersetzen, die aus der Verletzung seiner Geheimhaltungspflichten entstehen.

30. Verbot der direkten Kontaktaufnahme mit dem Kunden

30.1. Der Lieferant verpflichtet sich während der Nutzungsdauer einer von SIBA an den Kunden übergebenen Anlage mit dem Kunden in Bezug auf Geschäftstätigkeiten im Zusammenhang mit dieser Anlage ohne schriftliche Zustimmung von SIBA nicht direkt in Kontakt zu treten bzw. allfällige Aufträge des Kunden in Zusammenhang mit der Anlage an SIBA weiterzuleiten und den Kunden an SIBA mit der Auftragsvergabe zu verweisen. Diese Verpflichtung erstreckt sich auf alle über die Mehrheitsbeteiligung verbundenen sowie abhängigen Unternehmen des Lieferanten.

30.2. Der Lieferant verpflichtet sich, für jeden Verstoß gegen diese Bestimmung eine Vertragsstrafe in Höhe von Euro 100.000,00 zu bezahlen. Der Lieferant kann sich nicht durch die Bezahlung dieser Vertragsstrafe von der Beachtung obiger Bestimmung befreien. SIBA ist gegenüber dem Lieferanten berechtigt, einen den Vertragsstrafen Betrag übersteigenden Schaden geltend zu machen.

31. Datenschutz

SIBA weist darauf hin, dass die Daten des Auftragnehmers EDV-mäßig gespeichert und nur für den Vertragszweck verwendet werden.

32. Compliance

Der Auftragnehmer verpflichtet sich zur Einhaltung des Code of Conduct. Dieser Code of Conduct ist integrativer Bestandteil gegenständlicher Einkaufsbedingungen.

33. Zoll / Exportkontrolle

Der Auftragnehmer ist verpflichtet, SIBA über etwaige Pflichten zur Genehmigung bei Re-Exporten seiner Güter gemäß deutschem, europäischen, US-Ausfuhr und Zollbestimmungen sowie den Ausfuhr – und Zollbestimmungen des Ursprungslandes seiner Güter in seinen Geschäftsdokumenten zu unterrichten. Hierzu gibt der Auftragnehmer zumindest in seinen Angeboten, Auftragsbestätigungen und Rechnungen bei den betreffenden Warenpositionen die hierfür nach den relevanten Zoll- und Exportvorschriften geforderten und notwendigen Informationen an. Auf Anforderung von SIBA ist der Auftragnehmer verpflichtet, SIBA alle weiteren Außenhandelsdaten zu seinen Gütern und deren Bestandteile schriftlich mitzuteilen sowie SIBA unverzüglich (vor Lieferung entsprechender hier von betroffener Güter) über alle Änderungen der vorstehenden Daten schriftlich zu informieren.

34. Ersatzteilangebot

Der Auftragnehmer garantiert eine Belieferung mit Ersatzteilen zumindest über einen Zeitraum von 10 Jahren. Die Preisbindung des Ersatzteilangebots darf 18 Monate nicht unterschreiten.

35. Erfüllungsort, Rechtswahl und Gerichtsstand

35.1. Für alle sich aus den mit SIBA abgeschlossenen Rechtsgeschäften ergebenden Rechte und Pflichten gilt für beide Teile als Erfüllungsort die angegebene Baustellenadresse, mangels Benennung der Sitz von SIBA in St. Willibald, Österreich.

35.2. Diese Vereinbarung unterliegt ausschließlich österreichischem materiellem Recht. Die Kollisionsnormen des Internationalen Privatrechts und das UN-Kaufrecht (CISG) werden hiermit ausdrücklich ausgeschlossen.

35.3. Für sämtliche aus oder im Zusammenhang mit diesem Vertrag resultierenden Streitigkeiten ist ausschließlich das sachlich in Betracht kommende Gericht in Schärding zuständig.

35.4. SIBA ist jedoch berechtigt, nach eigener Wahl den Auftragnehmer auch an jedem anderen Gericht zu klagen, das nach nationalem oder internationalem Recht zuständig sein kann.

36. Salvatorische Klausel

Für den Fall, dass eine oder mehrere Bestimmungen dieses Vertrages nichtig oder unwirksam sind oder werden, sind die Vertragsparteien einander verpflichtet, eine der nichtigen oder unwirksamen Regelungen wirtschaftlich möglichst nahe kommende rechtswirksame Regelungen zu treffen. Dies gilt auch für Lücken der Vereinbarung. Die Wirksamkeit des Vertrages im Übrigen wird hiervon nicht berührt.

37. Schlussbestimmungen

37.1. Die Überschriften der in diesen allgemeinen Einkaufsbedingungen enthaltenen Bestimmungen dienen nur der Übersichtlichkeit und dürfen nicht zur Auslegung herangezogen werden.

37.2. Keine zwischen dem Auftragnehmer und SIBA sich vollziehende Geschäftsentwicklung und keine Verzögerung oder Unterlassung bezüglich der Ausübung eines gemäß den vorliegenden Einkaufsbedingungen gewährten Rechts, Rechtsbehelfs oder Rechtsmittels gilt als Verzicht auf diese Rechte. Jedes in diesen SIBA-Einkaufsbedingungen gewährte Recht und Rechtsmittel bzw. jeder in diesen Einkaufsbedingungen gewährte Rechtsbehelf ist kumulativ und besteht gleichrangig neben und zusätzlich zu sonstigen gesetzlich gewährten Rechten, Rechtsbehelfen und Rechtsmitteln.